

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b11db25-848d-3a83-9209-4e48ad8abf7e>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--|
| Titel | Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) |
| Amtliche Abkürzung | ChemVerbotsV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 8053-6-37 |

§ 13 ChemVerbotsV - Straftaten

(1) Nach [§ 27 Absatz 1 Nummer 1](#), [Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes](#) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 2](#) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. ohne Erlaubnis nach [§ 6 Absatz 1 Satz 1](#) einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.

(2) Nach [§ 27 Absatz 2](#), [3](#), [4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes](#) ist strafbar, wer durch eine in [§ 12 Absatz 2](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach [§ 27c Absatz 1 des Chemikaliengesetzes](#) ist strafbar, wer eine in [§ 12 Absatz 2](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach [§ 27c Absatz 2 des Chemikaliengesetzes](#) strafbar.

